

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

554

Beflaggen öffentlicher Gebäude

Bezug: Erlass vom 13. September 2012 (StAnz. S. 1118)

Herr Ministerpräsident Volker Bouffier hat mit einer Proklamation den „Hessischen Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation“ eingeführt. Dieser Gedenktag findet jährlich, beginnend ab diesem Jahr, am zweiten Sonntag im September statt. Er hat dazu aufgerufen, diesen Tag in würdiger Weise zusammen mit den Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern in Hessen zu begehen.

Buchstabe g) meines Erlasses vom 13. September 2012 erhält daher folgende Fassung:

„g) Gedenktag für die Opfer von Flucht, Vertreibung und Deportation und Tag der Heimat in Hessen (zweiter Sonntag im September)“

Wiesbaden, den 1. Juli 2014

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 1 - 03 d 34.01-01-14/002
- Gült.-Verz. 172 -

StAnz. 30/2014 S. 590

555

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV);

hier: Änderung

Mein Erlass vom 1. Juni 2012 (StAnz. S. 638) wird wie folgt geändert:

In der Zeile FwDV 8 „Tauchen“ wird der Stand in „März 2014“ geändert.

Wiesbaden, den 2. Juli 2014

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
V 15 65h 02/03
- Gült.-Verz. 312 -

StAnz. 30/2014 S. 590

556

Beteiligung der Beihilfe an den Pflegeberatungskosten nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI

Bezug: Erlass vom 20. August 2013 (StAnz. S. 1119)

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 20. August 2013 gebe ich bekannt, dass der beihilfefähige Höchstbetrag für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch ab dem 1. Juli 2014 je Hausbesuch 228,97 Euro beträgt.

Wiesbaden, den 8. Juli 2014

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 24 - P 1820 A - 43

StAnz. 30/2014 S. 590

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

557

Berechnung der Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen des Landes (VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 6. November 2007)

Bezug: Bekanntmachung vom 4. März 2014 (StAnz. S. 267)

Der Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben beträgt zurzeit durchschnittlich 2,71237 Prozent.

Dieser Zinssatz gilt gemäß meinem Erlass vom 21. Juli 2000 (StAnz. S. 2902) nur für Altfälle, die vor dem 1. Mai 2000 rechtswirksam geworden sind und ist ab 1. Juni 2014 bei der Erhebung von Verzugszinsen nach VV Nr. 4.1 zu § 34 LHO vom 5. Juli 2001, zuletzt geändert durch Erlass vom 6. November 2007, zu berücksichtigen.

Dieses Rundschreiben wird in das Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen > Zinssätze eingestellt.

Wiesbaden, den 1. Juli 2014

Hessisches Ministerium der Finanzen
H 1012 - VV zu § 34 - III 38
StAnz. 30/2014 S. 590

558

Überleitungsrichtlinie 14 – 2.0;

hier: Bekanntmachung

Bezug: Bekanntmachung vom 16. Januar 2014 (StAnz. S. 129)

Die beigefügte Überleitungsrichtlinie 14 – 2.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 14 – 1.0 außer Kraft. Sie enthält alle bis zum 2. Juli 2014 genehmigten Kontenanträge. Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie bitte ich den Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Der Bericht „Kontenplanänderungen“ enthält neben den neu angelegten Sachkonten (SK) auch jene, bei denen Finanzpositionen (FiPos) entweder neu zugeordnet oder gelöscht worden sind. Die SK der Kontengruppe 28 sind aus der Anlage 1 und die für Buchungen gesperrten und zur Löschung vorgemerkten SK aus der Anlage 2 ersichtlich.